

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 07.06.2021, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.05.2021
5. Mobile Luftfilter für Schulen und Kitas in Trägerschaft der Hansestadt Wismar zur Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus VO/2021/3905
Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde in der weiterführenden Sitzung der Bürgerschaft am 06.05.2021 in den Verwaltungsausschuss zur Beratung verwiesen.
6. Beschluss der "Handreichung und Leitlinie zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar" VO/2020/3752-02
7. Information
Mitteilung zum Sachstand der Erarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunaler Grundstücke und Liegenschaften

Nicht öffentlicher Teil:

8. Anschaffung eines Wechselladerfahrzeugs für den Einsatz bei den Feuerwehren der Hansestadt Wismar VO/2021/3940
9. Fortführung eines Pachtverhältnisses VO/2015/1285-04
10. Verkauf der Flurstücke 2952, 2955, 2972, 2956/2, 2956/1, 2958/2, Teilfläche 2957, Friedrich-Techen-Straße, Krukower Feld VO/2021/3889
Diese Vorlage hat der Bürgermeister in der

Hauptausschusssitzung am 19.05.2021 zurückgezogen und bittet um erneute Beratung im Verwaltungsausschuss. Eine erneute Abstimmung ist nicht erforderlich.

Öffentlicher Teil:

11. Schließen der Sitzung

Hinweis für die Öffentlichkeit:

Die Sitzung findet als Präsenzsitzung öffentlich statt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Zuschauerzahl im Bürgerschaftssaal des Rathauses begrenzt auf maximal 10 Personen.

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2021/3905 öffentlich
	Datum:	19.04.2021
Mobile Luftfilter für Schulen und Kitas in Trägerschaft der Hansestadt Wismar zur Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister schnellstmöglich geeignete mobile Raumlufthanlagen (Hepa-/Aktivkohlefilteranlagen) zur Verminderung des Ansteckungsrisikos mit dem Corona Virus für SchülerInnen und LehrerInnen in allen Schulen städtischer Trägerschaft anzuschaffen.

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Anwendung dieser mobilen Anlagen auch in den Eigenbetrieben der Hansestadt Wismar als Trägerin von Kitas und Horteinrichtungen schnellstmöglich erfolgen kann.

Für die Finanzierung sollen geeignet Bundesfördermittel und ggf. Landesfördermittel abgerufen werden. Die Bereitstellung von Eigenmitteln soll kurzfristig im Rahmen der durch die Corona Pandemie eingeplante Erhöhung der Kassenkredite erfolgen. Alternativ ist zu prüfen, wie eine Finanzierbarkeit von Luftfilteranlagen kurzfristig realisiert werden kann.

In Anbetracht der Dringlichkeit und des Gesundheitsschutzes von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Lehrkräften werden Maßnahmen zur Durchführung und Sicherstellung des Schul-/Kitabetriebes höchste Priorität eingeräumt.

Begründung:

Ohne Infektionsschutz kann der Bildungsauftrag von Schule und Kita nicht erfüllt und der soziale Raum für Begegnungen von Kindern und Jugendlichen nicht geschaffen werden. Eine Rückkehr zu einer Aufnahme von allen Kindern und SchülerInnen wird in absehbarer Zeit nicht vollständig möglich sein. Sie kann und sollte erst erfolgen, wenn die Gesundheitsschutzmaßnahmen deutlich zurückgefahren werden können und wenn Ansteckungen in Schulen und Kitas während der Corona Pandemie höchstmöglich verhindert werden.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen deutlich auf, wie ergänzend zu den AHA-Regeln und Lüften ein wirksamer Schutz vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus, insbesondere mit der wesentlich ansteckenderen und vorherrschenden britischen Mutation, verhindert werden kann. So können auch langfristig Schulen und Kitas zu einem sicheren Raum für Kinder und Jugendliche werden. Darüber hinaus belegen weitergehende Studien den Nutzen auch für die Zeit nach der Pandemie. So steigert sich die Konzentration nachweislich durch einen höheren Sauerstoffgehalt in der Raumluft und auch reguläre Erkältungswellen und/oder Ansteckungen mit z.B. Masern können wirksam vermindert werden.

Gemäß der Studie der Frankfurter Goethe-Universität können geeignete Geräte in 30 Minuten 90 Prozent der Aerosole aus den Klassenzimmern entfernen. Für diese Studie wurden über die Dauer von

vier Wochen in einem Klassenraum mit 27 Schülern vier Luftreiniger eingesetzt, die über einen einfachen Vorfilter für groben Staub und Flusen sowie über einen Hepa- und einen Aktivkohlefilter verfügten. Die auf Basis der Messdaten angestellte Modellrechnung hat im Ergebnis ergeben, dass durch die Luftreiniger die Menge an Aerosolen so stark reduziert wurde, dass in einem geschlossenen Raum auch die Ansteckungsgefahr durch eine hochinfektiöse Person sehr deutlich reduziert würde. Auch der entsprechende Versuch der Universität der Bundeswehr München hat gezeigt, dass Viren im Raum nach kurzer Zeit abgeschieden oder inaktiviert werden, sofern die Luftwechselrate pro Stunde mindestens dem 6-fachen des Raumvolumens entspricht und 99,995 Prozent der Viren beim einmaligen Durchlauf durch das Gerät abgeschieden oder inaktiviert werden. Die Möglichkeit eines leisen Betriebs der Geräte wurde in beiden Studien ebenfalls bestätigt, so dass auch diese Voraussetzung für den Betrieb in Klassenräumen gegeben ist.

Die Kosten für die Anschaffung der Geräte beliefen sich im Falle der Studie der Goethe-Universität auf ca. € 300,00 pro Stück. Demnach müssten alle zwei Jahre zudem der Austausch der Nano-Filter für jeweils rund € 45,00 und alle 12 Monate der Austausch der Aktivkohlefilter für jeweils € 30,00 erfolgen. In der Studie der Universität der Bundeswehr München wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz der geeigneten Geräte keine Wärmeenergie verschwendet werde, womit sie als energetisch effizient betrachtet werden können. Die Geräte können einfach in den Klassenräumen aufgestellt werden. Es sei kein Einbau notwendig. Die laufenden Kosten seien aufgrund der Langlebigkeit der Filter relativ gering und Wartungskosten fielen bei Geräten auf Filterbasis kaum an.

Studienpublikationen:

Wissenschaftler vom Institut für Strömungsmechanik und Aerodynamik der Universität der Bundeswehr haben das Lüftungskonzept der Kultusminister untersucht.
https://www.researchgate.net/publication/344465053_Schulunterricht_waehrend_der_SARS-CoV-2_Pandemie_-Welches_Konzept_ist_sicher_realisierbar_und_okologisch_vertretbar

Studie der Goethe-Universität Frankfurt:
<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.10.02.20205633v2>

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle Beteiligt: I Bürgermeister	Nr.	VO/2020/3752-02 öffentlich
	Datum:	27.05.2021
	Verfasser/-in:	Marco Trunk
Beschluss der "Handreichung und Leitlinie zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar"		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Öffentlich	07.06.2021	Verwaltungsausschuss	

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die „Handreichung und Leitlinie zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar“. Diese ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Begründung:

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.12.2020 (VO/2020/3752) wurde der Bürgermeister beauftragt „zeitnah, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals 2021, eine Richtlinie für die sogenannte ‚zusätzliche Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Hansestadt Wismar‘ zu entwerfen und der Bürgerschaft vorzulegen. Dabei ist der Erkenntnisstand der bisherigen Informationen zum Thema, unter anderem aus der Hauptausschusssitzung im Oktober 2020 mit einzubeziehen. Des Weiteren sollte das Prinzip der repräsentativen Demokratie dabei berücksichtigt und lediglich ergänzt werden.“

Diese Richtlinie wurde im Verwaltungsausschuss am 1.03.2021 vorberaten und in der Bürgerschaftssitzung am 25.03.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Es erfolgte ein Verweis in den in den Verwaltungsausschuss am 12.04.2021. Nach Hinweisen aus dem Ausschuss wurde das Dokument überarbeitet und eine Handreichung und Leitlinie formuliert.

Die Handreichung und Leitlinie legt qualitative Anforderungen für die zusätzlichen freiwilligen Bürgerbeteiligungsverfahren fest und informiert zudem über weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

Es ist vorgesehen, die Kosten für ein konkretes Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen des jeweiligen Vorhabens einzuplanen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Bürgerbeteiligungsverfahren zunächst auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird, gegebenenfalls aber auch Personalbedarf entstehen kann. Dies wird die Erfahrung mit den Beteiligungsverfahren zeigen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Handreichung und Leitlinie zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Handreichung und Leitlinie zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar



© Pressestelle der Hansestadt Wismar

Herausgeberin:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Am Markt 1
23966 Wismar

Stand: 25. Mai 2021

Inhalt

0. Einleitung: Bürgerbeteiligung in Wismar, gibt es das?	4
I. Information:	4
II. Formale Beteiligung (gesetzlich vorgegeben)	5
Einwohnerantrag § 18 KV M-V	5
Bürgerbegehren/Bürgerentscheid.....	6
Baugesetzbuch (BauGB).....	6
Weitere gesetzliche Beteiligungsmöglichkeiten.....	7
III. Freiwillige (informelle) Bürgerbeteiligung in Wismar.....	7
Regeln für die weitere informelle Bürgerbeteiligung.....	7
1. Zweck der Beteiligung	8
2. Grundsätze:.....	8
3. Wann kann eine Bürgerbeteiligung erfolgen?.....	8
4. Welche Formate der informellen Bürgerbeteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll	8
4.1 Aktive Beteiligung	8
4.1.1 Zufallsauswahl:.....	9
4.1.2 Gezielte Auswahl:.....	9
4.1.3 Ablauf von Beteiligungsformaten mit aktiver Beteiligung.....	9
4.2 Bürgerbefragung.....	10
4.2.1 Voraussetzungen I.....	10
4.2.2 Voraussetzungen II.....	10
4.2.3 Ablauf:.....	11
4.3 Hybride Beteiligung	11
4.3.1 Ablauf von Beteiligungsformaten mit hybrider Beteiligung.....	11
5. Kosten:.....	12
Anmerkungen	

0. Einleitung: Bürgerbeteiligung in Wismar, gibt es das?

Die Antwort auf die Frage ist einfach: Ja. Es gibt verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar. Dazu zählen die Information der Bürgerinnen und Bürger, gesetzlich vorgegebene, sowie freiwillige Bürgerbeteiligungsverfahren.

Diese Leitlinie soll einen Überblick über diese Beteiligungsmöglichkeiten bieten und die Bürgerschaft legt mit ihr Qualitätsstandards für zusätzliche freiwillige Beteiligungen fest. Diese Leitlinie für Bürgerbeteiligung soll zugleich eine Handreichung für Sie, die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, sein, um einen Überblick über die Möglichkeiten der Beteiligung zu bekommen.

I. Information:

Information ist die Grundlage jeder Bürgerbeteiligung. Dass die Bürgerinnen und Bürger informiert werden, ist im Grundsatz in § 16 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) festgelegt. Hier heißt es:

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

Diese Vorgaben werden in der Hansestadt Wismar auf vielfältige Weise umgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachungen werden online und auch im gedruckten und abholbaren STADTANZEIGER bekannt gemacht, es findet klassische Öffentlichkeitsarbeit als über Medien vermittelte proaktive und reaktive Kommunikation statt, die Webseite bietet neben Informationen zu Stadt, Verwaltung und Politik, auch aktuelle Pressemitteilungen und weitere aktuelle Informationen. Über PPush werden Informationen direkt auf die Smartphones der Bürgerinnen und Bürger gebracht, es finden Stadtteilgespräche und Informationsveranstaltungen statt. Es findet ebenso ein Anliegen- und Beschwerdemanagement statt, das schriftliche, digitale, telefonische und direkte Anliegen und Beschwerden annimmt und Fragen beantwortet. Es gibt Sprechstunden des Bürgermeisters, es gibt den Bürgermeisterstammtisch und es werden auch immer wieder neue Formate

entwickelt. Darüber hinaus stehen der Bürgermeister und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung, ob in Präsenz, per Online-Veranstaltung, per Brief, per E-Mail oder telefonisch.

Auch über politische Entscheidungen und Vorhaben können Sie sich umfassend informieren. Dies geht nicht nur über die Presse, sondern auch direkt. Im Bürgerinformationssystem können alle Interessierten sich über die politischen Entscheidungsvorlagen, Anfragen und deren Beantwortung informieren. Dieses ist über die Homepage der Hansestadt Wismar zugänglich. Die Teilnahme an den öffentlichen Teilen der Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen ist für alle Interessierten ebenfalls möglich. Auch gibt es die Möglichkeit, in der Einwohnerfragestunde der Bürgerschaftssitzung eine Frage zu stellen, diese Möglichkeit besteht auch bei Ausschüssen der Bürgerschaft. Ebenso bieten die Fraktionen der Bürgerschaft Sprechstunden an. Auch hier besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen und ggfls. auch Anregungen zu geben. Ebenso kann die Präsidentin der Bürgerschaft angeschrieben werden, auch hier sind die Kontaktmöglichkeiten auf der Homepage hinterlegt.

Zudem gibt es ein Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa), das die Interessen der Kinder- und Jugendlichen einbringt.

II. Formale Beteiligung (gesetzlich vorgegeben)

Neben diesen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten gibt es Formen der Partizipation, die gesetzlich festgelegt sind. Sie werden in diesem Papier unter den Begriff formale Beteiligung gefasst

Es gibt die Möglichkeit des Einwohnerantrages, diese ist in § 18 der KV M-V beschrieben. Hier können Sie, als Einwohnerinnen und Einwohner, die Bürgerschaft dazu veranlassen, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen. Für diesen Antrag gibt es bestimmte formale Voraussetzungen, die im Folgenden aufgezeigt werden.

Einwohnerantrag § 18 KV M-V

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass in der Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an die Gemeindevertretung gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens 5 Prozent oder von mindestens 2 000 der in Absatz 1 genannten Personen unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu behandeln.

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Eine weitere Möglichkeit der Einflussnahme bieten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, auch diese sind gesetzlich festgelegt. Es sind klassische Instrumente, mit denen Sie als Bürgerinnen und Bürger einen Beschluss herbeiführen können. Wie diese eingebracht werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen ist festgelegt in § 20¹ und § 102² der KV M-V, sowie in § 13-18³ der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO).

Als Bürgerbegehren wird der Antrag der Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerschaft auf Durchführung eines Bürgerentscheides bezeichnet. Ein Bürgerentscheid zielt auf die unmittelbare Sachentscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger anstelle der gewählten Bürgerschaft.

Gegenstand eines Bürgerentscheides in der Hansestadt Wismar können dabei alle wichtigen Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sein. Ein Bürgerbegehren unterliegt gewissen formalen Voraussetzungen. Es ist schriftlich an die Bürgerschaft zu richten, muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag enthalten. Außerdem bedarf das Bürgerbegehren der Unterzeichnung von mindestens 10% der Bürgerinnen und Bürger oder aber von mindestens 4.000 Bürgerinnen und Bürgern. Neben der Initiative der Bürgerinnen und Bürger auf Durchführung eines Bürgerentscheides ist es im Übrigen auch der Bürgerschaft möglich, einen Bürgerentscheid herbeizuführen (das ist dann ein sogenanntes Vertreterbegehren).

Bei einem durchgeführten Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Bürgerschaft über die Angelegenheit zu entscheiden.

Sowohl der Einwohnerantrag als auch der Bürgerentscheid und das Bürgerbegehren sind also an hohe Hürden geknüpft, denn es ist nicht ganz einfach, die erforderliche Zahl von 5 Prozent der Unterschriften (Einwohnerantrag) oder 10 Prozent (Bürgerbegehren) zu erreichen. Hinzu kommen die formalen Hürden, wie Darstellung der Kosten und ein Kostendeckungsvorschlag, die eine genaue Kenntnis der Thematik und eine tiefe Einarbeitung erfordern. Es ist daher nicht verwunderlich, dass von diesen gesetzlichen Möglichkeiten in der Praxis nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wird.

Baugesetzbuch (BauGB)

Wesentlich häufiger genutzt werden die Möglichkeiten der Beteiligung bei der Erstellung von Bauleitplänen. Hier ist die Öffentlichkeit zu informieren und es gibt auch die Möglichkeit, sich zu äußern. Geregelt ist dies in § 3 BauGB. Darüber hinaus hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.10.2013 einen Beschluss gefasst, der weitergehende Festlegungen enthält. Darin wurde festgelegt, dass

1. die Stadt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) nicht mehr nur innerhalb einer Woche durchführt, sondern das Beteiligungsverfahren auf einen Monat ausdehnt,
2. bei allen Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und der Auslegung nach § 3 (2) BauGB ein Informations-, Gesprächs- und Erörterungstermin für Bürgerinnen und Bürger angeboten wird,
3. alle Dokumente für beide Verfahrensarten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Auslegung ins Internet eingestellt werden.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner können sich also umfänglich informieren und haben die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind dann zu prüfen und das Ergebnis ist mitzuteilen.

Weitere gesetzliche Beteiligungsmöglichkeiten

Es gibt noch weitere Beteiligungsmöglichkeiten, etwa bei Raumordnungsverfahren (§ 10 ROG), bei Planfeststellungsverfahren (§ 73 VwVfG), bei Vorhaben mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die nicht in anderen Verfahren inbegriffen ist (§ 18 UVPG), und bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG (§ 10 BImSchG). Die Aufzählung ist nicht vollständig, da in einigen weiteren Fachgesetzen Beteiligungen vorgesehen sind. Für die Hansestadt Wismar ist aber hauptsächlich das BauGB von Belang. Für die anderen Vorhaben sind andere Fachbehörden (Kreis, Land, Bund) zuständig.

III. Freiwillige (informelle) Bürgerbeteiligung in Wismar

Über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus gab und gibt es freiwillige Bürgerbeteiligungen in Wismar. Bürgerbeteiligung gab es in der Vergangenheit etwa beim Sportentwicklungskonzept, bei freiwilligen öffentlichen Auslegungen, Informationsveranstaltungen und Anwohnerbeteiligungen, bspw. bei der Claus-Jesup-Straße, beim Spielplatz Redentin Ost, bei öffentlichen Workshops etwa zu der Multifunktionsfläche am Alten Hafen und bei Workshops mit nutzerspezifischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, z.B. bei der Skateranlage Kagenmarkt.

Regeln für die weitere informelle Bürgerbeteiligung

Das Thema der freiwilligen Bürgerbeteiligung ist immer wieder Grund für kontroverse Diskussionen. Es gibt ganz unterschiedliche Auffassungen dazu, was eine gute Bürgerbeteiligung ausmacht und wie diese auszusehen hat. Damit nicht die Kontroverse über Bürgerbeteiligung dominiert, sondern die konkrete Beteiligung im Vordergrund steht, werden im folgenden Regeln für die freiwillige Beteiligung aufgezeigt. Diese sind Ausdruck dessen, wie sich die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft eine zusätzliche Beteiligung über das gesetzliche Maß hinaus vorstellen.

1. Zweck der Beteiligung

Jegliche Form dieser Ausweitung der freiwilligen Bürgerbeteiligung soll dazu dienen, ein „Mehr“ an Wissen für die Bürgerschaft zu erzeugen. Die Entscheidung darüber, ob eine Beteiligung durchgeführt wird, liegt bei der Bürgerschaft, ebenso die Entscheidung darüber, wie mit dem Ergebnis der Beteiligung umgegangen wird.⁴

2. Grundsätze:

Diese zusätzlichen Bürgerbeteiligungsverfahren sollen folgenden Grundsätzen genügen:

1. Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar wird als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie verstanden und soll diese nicht ersetzen.
2. Über den Weg der Bürgerbeteiligung sollen sich nicht Partikularinteressen gegen Mehrheitsinteressen durchsetzen.
3. Die informelle Bürgerbeteiligung führt nicht zu einer verbindlichen Entscheidung. Entscheidungen trifft die Bürgerschaft bzw. der Bürgermeister in Fällen des übertragenen Wirkungskreises.
4. Bei den Beteiligungsformaten werden ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar mit Erstwohnsitz beteiligt.
5. Diese zusätzliche, freiwillige Bürgerbeteiligung soll nur bei Vorhaben eingesetzt werden, die eine hohe Relevanz für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner haben oder bei Vorhaben, bei denen die Expertise einer speziellen Gruppe gefragt ist.⁵

3. Wann kann eine Bürgerbeteiligung erfolgen?

Bürgerbeteiligung erfordert Vertrauen, damit auch viele Menschen mitmachen. Eine nach Bürgerbeteiligung gefasste Entscheidung muss daher prioritär umgesetzt werden. Es darf daher keine Bürgerbeteiligung bei Maßnahmen geben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur sehr schwer umsetzbar sind. Daher ist es sehr wichtig den Rahmen (z.B. Kostenrahmen, rechtliche Voraussetzungen etc.) im Beteiligungsprozess deutlich darzulegen.

4. Welche Formate der informellen Bürgerbeteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll

4.1 Aktive Beteiligung

Ein geeignetes Mittel sind aktive Beteiligungsverfahren. Hierbei werden Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines konkreten Projektes beteiligt.

Einwohnerinnen und Einwohner werden als Expertinnen und Experten für ihre Stadt bzw. für ihr Wohnumfeld angesehen. Sie werden bei Projekten beteiligt, damit ihr Knowhow bzw. auch ihre Kreativität einfließen kann. Ganz zentral ist hierbei die Frage, wie festgelegt wird, wer beteiligt werden soll. Damit die Ergebnisse auch möglichst die Lebensrealität der Wismarerinnen und Wismarer oder der Betroffenen Gruppe/Personen abbildet werden Verfahren als geeignet angesehen, die die entweder per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität stattfinden oder per gezielter Auswahl betroffener Gruppen/Personen.⁶

4.1.1 Zufallsauswahl:

Es werden per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität Einwohnerinnen und Einwohner angeschrieben. Es sind mehr Menschen anzuschreiben als Teilnehmende benötigt werden.

- Es ist eine feste Aufwandsentschädigung vorzusehen, denn die Einwohnerinnen und Einwohner investieren ihre Freizeit.
- Es erfolgt daher ggfls. eine gezielte Nachrekrutierung⁷ (z.B. anhand demographischer Merkmale), um den Kreis der Teilnehmenden um Personen aus zuvor unterrepräsentierten Gruppen zu ergänzen.

4.1.2 Gezielte Auswahl:

- Es werden gezielt einzelne Personen oder Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Interessensvertretungen zur Mitwirkung eingeladen.
- Eine gezielte Auswahl soll dann zur Anwendung kommen, wenn es nur eine begrenzte Gruppe von Betroffenen gibt. Sinnvoll ist dies vor allem bei Projekten für bestimmte Gruppen (z.B. einer Anlage für Sportlerinnen und Sportler einer bestimmten Sportart).

4.1.3 Ablauf von Beteiligungsformaten mit aktiver Beteiligung

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 3:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Falls Dokumente (Umfragen, Gutachten) im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, so sind diese der Vorlage als Anlage beizufügen.

4.2 Bürgerbefragung

Auch eine Bürgerbefragung kann in Betracht kommen, diese ist zu unterscheiden von einer Bürgerentscheid. Es ist eine Meinungsabfrage. Die letztendliche Entscheidung muss von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft gefällt werden.

Es kommt nur eine geschlossene Frage in Betracht, die eine eindeutige Ja/Nein-Antwort erlaubt.

(Z.B.: Soll die Marktumfahrung für den Pkw-Verkehr gesperrt werden?

Antwort: Ja/Nein)

4.2.1 Voraussetzungen I

- ➔ Es darf noch keine Entscheidung in der Frage geben (oder eine vorangegangene Entscheidung wurde von der Bürgerschaft aufgehoben).
- ➔ Die Bürgerschaft hat ein Interesse, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zum Sachverhalt zu kennen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.
- ➔ Die Bürgerschaft dokumentiert mit ihrer Entscheidung, dass sie das Ergebnis der Bürgerbefragung in die eigene Entscheidung einbeziehen wird.

4.2.2 Voraussetzungen II

Repräsentativität des Ergebnisses:

Ziel ist es, möglichst viele Menschen zu erreichen, um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen. (Wenn sich weniger als 10% der zur Teilnahme an der Befragung aufgeforderten Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen, so ist die Befragung als gescheitert anzusehen).

Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein

1. Relevanzbedingung: Die Frage muss für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner eine hohe Relevanz haben.
2. Informationsbedingung: Die Frage und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen müssen vorhanden sein, insofern bedarf es einer breiten Öffentlichkeitsarbeit mit einem zeitlichen Vorlauf. Kenntnis der Frage und Möglichkeit, die wesentlichen Argumente diskutieren zu können (Informationsbedingung).
3. Zugänglichkeit: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit Erstwohnsitz und einem Mindestalter von 16 Jahren muss an der Befragung teilnehmen können.

4.2.3 Ablauf:

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft, die Einwohnerinnen und Einwohner zu einem bestimmten Thema zu befragen. Die Frage bzw. die Fragebögen sind Bestandteil der Vorlage.

Schritt 2:

Die Befragung wird vorbereitet, die Öffentlichkeit wird informiert. Fakten/Argumente werden gegeben.

Schritt 3: Die Befragung findet statt.

Schritt 4:

Wenn die Befragung das erforderliche Quorum erreicht, erstellt die Verwaltung eine Vorlage zur Umsetzung und die Bürgerschaft entscheidet darüber. Erreicht die Befragung nicht das vorgesehene Quorum, wird die Bürgerschaft darüber informiert.

4.3 Hybride Beteiligung

Unter hybrider Beteiligung wird in dieser Leitlinie eine Mischvariante verstanden, welche mehrere Beteiligungsformen umfasst. Das sind beispielsweise Varianten, bei denen eine aktive Beteiligung sowohl mit gezielter Auswahl als auch mit Zufallsauswahl stattfindet. Auch ist der Einsatz von Fragebögen zusätzlich hier möglich. Diese müssen quantitativ auswertbar sein und sind dementsprechend zu konzipieren. Das bedeutet, die darin enthaltenen Fragen sind geschlossene Fragen (Antwort Ja/ Nein), bzw. Fragen, welche eindeutig graduierbare Antworten erlauben. (Z.B. Wie häufig nutzen Sie für gewöhnlich das Auto für den Arbeitsweg?
Antwort: täglich/ mehrmals im Monat/ selten/ nie)

Diese werden entweder an einen repräsentativen Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner geschickt oder aber an alle, in diesem Fall sollten mindestens 10% der Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 16 Jahre alt sind, teilgenommen haben. Bei diesen komplexen Beteiligungsverfahren sind die Ergebnisse am Ende in einem Dokument zusammenzufassen und als separate Anlage der Beschlussfassung beizulegen.

4.3.1 Ablauf von Beteiligungsformaten mit hybrider Beteiligung

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben oder einer Konzepterstellung. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung in hybrider Form als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 3:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Dokumente, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, sind der Vorlage als Anlage beizufügen.

5. Kosten:

Die Kosten für die Durchführung der jeweiligen Bürgerbeteiligung sind innerhalb des konkreten Projektes zu planen und auszuweisen.

Anmerkungen

¹ § 20 KV M-V – Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerentscheid oder ein Beschluss nach Absatz 5 Satz 5 kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. die innere Organisation der Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,
3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
6. Satzungen, durch die ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt wird, sowie
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Gemeindevertretung kann im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (Vertreterbegehren). Der Beschluss muss die zu entscheidende Frage enthalten und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides bestimmen.

(4) Die Bürgerinnen und Bürger können die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren), wenn innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid zur gleichen Angelegenheit durchgeführt worden ist. Richtet sich der Antrag gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt.

(5) Das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Hinsichtlich der Kostendeckung können die Bürgerinnen und Bürger Beratung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließt.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Ein Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters kann nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder herbeigeführt werden. § 32 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Der Bürgerentscheid bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss. Absatz 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Mit dem Tag nach der Bekanntgabe des erfolgreichen Bürgerentscheides tritt der hauptamtliche Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand, sofern eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des Versorgungsrechts erfüllt wurde.

² § 102 KV M-V – Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für den Landkreis zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss des Kreistages durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). § 20 gilt entsprechend.

³ § 13 Einwohnerantrag

(1) Für die im Rahmen eines Einwohnerantrags erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen.

(2) Der Einwohnerantrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Die Namen der Vertretungspersonen sind jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag voranzustellen.

(3) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden. Die Entscheidung der Gemeindevertretung darüber, ob der Einwohnerantrag inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, ist den Vertretungspersonen bekannt zu geben.

(4) Vor der Behandlung eines zulässigen Einwohnerantrags durch die Gemeindevertretung sind die Vertretungspersonen in der Sitzung der Gemeindevertretung zu hören.

(5) Die Jahresfrist für einen weiteren Einwohnerantrag gleichen Inhalts beginnt mit dem Tag des Zugangs der Zulässigkeitsentscheidung der Gemeinde bei den Vertretungspersonen.

§ 14 Form des Bürgerbegehrens

(1) Die durch ein Bürgerbegehren nach § 20 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung eingebrachte Frage ist so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden. Inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche können zusammengefasst werden; in diesem Fall ist eine einheitliche Abstimmungsfrage zu formulieren. Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Auf Verlangen der Initiatoren eines Bürgerbegehrens gibt die Gemeinde im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 20 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung auch eine Einschätzung zur Kostenhöhe ab.

(4) Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.

(5) Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragstellenden eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag sind das Ziel des Bürgerbegehrens sowie die Namen der Vertretungspersonen nach Absatz 2 voranzustellen. Außerdem sind den Antragstellenden vor der Eintragung die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Durchführung des Bürgerbegehrens

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden. Nachdem das Bürgerbegehren eingereicht wurde, ist ein Nachreichen von Unterschriftslisten oder Einzelanträgen nur bis zur Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung, auf der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden soll, sowie unter Einhaltung der Frist im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung zulässig. Rechtzeitig vor der Entscheidung der Gemeindevertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, ist die Beschlussvorlage der Verwaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt hierzu eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage beizufügen ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung der Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten. Den Vertretungspersonen nach § 14 Absatz 2 ist die Entscheidung bekannt zu geben.

(2) Die Unterschriftensammlung für die Wiederholung eines Bürgerbegehrens nach § 20 Absatz 4 der Kommunalverfassung darf nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist, gerechnet vom Tag des Bürgerentscheids in der gleichen Angelegenheit, beginnen.

(3) Die Sechswochenfrist nach § 20 Absatz 4 der Kommunalverfassung beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung, bei Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung mit der Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 31 Absatz 3 der Kommunalverfassung. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung ist ein Bürgerbegehren auch dann gerichtet, wenn es den Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt, sondern in positiver Formulierung ein anderes Vorhaben anstelle des von der Gemeindevertretung beschlossenen Vorhabens anstrebt.

§ 16 Vertreterbegehren

Wird ein Bürgerentscheid durch Beschluss der Gemeindevertretung gemäß § 20 Absatz 3 der Kommunalverfassung (Vertreterbegehren) eingeleitet, so gelten § 14 Absatz 1 und 3 Satz 1 und § 15⁴

Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag Ausnahmen von § 14 Absatz 1 Satz 1 zulassen kann.

§ 17 Vorbereitung des Bürgerentscheids

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, ob der Bürgerentscheid als Abstimmung in Abstimmungsräumen, im Rahmen einer Einwohnerversammlung (§ 18 Absatz 4) oder als reine Briefabstimmung (§ 18 Absatz 5) durchgeführt werden soll. Für Bürgerentscheide, die nicht zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden, entscheidet sie darüber hinaus, ob auch eine Briefabstimmung ermöglicht wird, auf die § 18 Absatz 5 entsprechend anzuwenden ist. Außer in den Fällen des § 18 Absatz 4 und 5 findet der Bürgerentscheid an einem von der Gemeindevertretung festzulegenden Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. In Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können von Satz 3 abweichende Uhrzeiten festgelegt werden. Der Abstimmungszeitraum muss mindestens sechs Stunden betragen. Die Gemeinde macht frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Bürgerentscheids die zu entscheidende Frage, die Art der Durchführung des Bürgerentscheids nach Satz 1, den Abstimmungszeitraum sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmabgabe öffentlich bekannt. Statt der öffentlichen Bekanntgabe der Stimmbezirke und Abstimmungsräume kann die Gemeinde die Stimmberechtigten hierüber schriftlich benachrichtigen.

(2) Die von den Gemeindeorganen (§ 21 der Kommunalverfassung) vertretene Auffassung zu der gestellten Frage ist den Bürgerinnen und Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Die Darlegung entfällt bei Bürgerentscheiden über die Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Darlegung kann insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung oder in einer Einwohnerversammlung erfolgen. Die Auffassung der Gemeindeorgane kann zusammengefasst dargestellt werden. Dabei kann in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass eine Darstellung der vollständigen Auffassung der Gemeindeorgane bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt. § 14 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Fragestellung des Bürgerentscheids ist die Formulierung des jeweiligen Bürger- oder Vertreterbegehrens zu verwenden. Mit Zustimmung der Vertretungspersonen kann die Gemeindevertretung die Formulierung des Bürgerbegehrens so verändern, dass die Verständlichkeit der Fragestellung erhöht oder eine zuvor unzulässige Fragestellung zulässig wird.

(4) Gemeinden bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner bilden mindestens einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden sind in mehrere Stimmbezirke einzuteilen, die nicht mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen dürfen. In jedem Stimmbezirk ist ein Abstimmungsraum einzurichten. Die Gemeinde erstellt frühestens vier Wochen vor dem Bürgerentscheid, getrennt nach Stimmbezirken, ein Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

(5) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann durch Beschluss die Aufgaben der Abstimmungsleitung auf die Wahlleitung beim Amt übertragen oder selbst in entsprechender Anwendung von § 9 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes eine Abstimmungsleitung wählen. Die Abstimmungsleitung hat die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Gemeindewahlleitung nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, wobei an die Stelle des Wahlausschusses ein Abstimmungsausschuss und an die Stelle der Wahlvorstände Abstimmungsvorstände treten. Der Abstimmungsausschuss wird in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gebildet, wobei neben die Parteien und Wählergruppen auch die Initiatoren des Bürgerentscheides treten.

(6) Findet der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl statt, gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids Folgendes: Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Findet der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl nach dem Bundeswahlgesetz oder dem Europawahlgesetz statt, gehen die für diese Wahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen vor. Die zuständigen Wahlorgane nehmen die ihnen für die Vorbereitung der Wahl übertragenen Aufgaben entsprechend auch für die Vorbereitung des Bürgerentscheids wahr.

§ 18 Durchführung des Bürgerentscheids

(1) Die Abstimmung ist allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim. Die Gemeinde führt den Bürgerentscheid so durch, dass die Einhaltung dieser Abstimmungsgrundsätze gewährleistet und eine Verfälschung der Abstimmung ausgeschlossen ist. Auf Verlangen, insbesondere wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, haben die Stimmberechtigten einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, bevor sie den Stimmzettel erhalten. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu vermerken. Die Abstimmungsräume sind während der Abstimmung und der Auszählung für die Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Nach Schließung der Abstimmungsräume ermitteln die Abstimmungsvorstände in öffentlicher Sitzung das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk, über das eine Niederschrift anzufertigen ist, und teilen es dem Abstimmungsausschuss mit. Dieser stellt in öffentlicher Sitzung das Stimmergebnis für die gesamte Gemeinde fest und erstellt hierüber eine Niederschrift. Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist durch die Gemeinde unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und dem Ministerium für Inneres und Sport auf dem Dienstweg mitzuteilen.

(3) Wird bei der Vorbereitung oder der Durchführung des Bürgerentscheids gegen Vorschriften der Kommunalverfassung oder dieser Verordnung verstoßen, berührt dies die Wirksamkeit des Bürgerentscheids nur, wenn sich diese Verstöße auf das Ergebnis des Bürgerentscheids ausgewirkt haben können. In diesem Fall kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Bürgerentscheid beanstanden.

(4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann in Gemeinden bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Bürgerentscheid auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung in offener Abstimmung durchgeführt werden. Es sind Stimmkarten zu verwenden, die nur an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ausgegeben werden dürfen.

(5) Soweit die Gemeindevertretung dies beschließt, kann der Bürgerentscheid als reine Briefabstimmung durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Briefabstimmungsunterlagen jedem Abstimmungsberechtigten unaufgefordert übersandt. Den Bürgerinnen und Bürgern ist in dem Übersendungsschreiben mitzuteilen, bis wann die Abgabe oder Rücksendung des Stimmzettels erfolgt sein muss und wann und wo die öffentliche Auszählung erfolgt, für die Absatz 2 entsprechende Anwendung findet. Die Gemeindevertretung bestimmt, welche technischen oder organisatorischen Vorkehrungen gegen eine mehrfache Teilnahme an der Abstimmung getroffen werden, oder sie überträgt diese Entscheidung auf die Abstimmungsleitung. Für Bürgerentscheide nach § 20 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist das Briefwahlverfahren nach § 26 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden.

⁴ Bürgerbeteiligung kann auch Akzeptanz für Vorhaben oder Maßnahmen schaffen; dies wird in vielen Leitlinien als wichtiges Ziel erachtet, dies ist hier aber nicht der Hauptzweck, sondern das Ziel ist ein „Mehr“ an Wissen für die Entscheidungsträger zu erreichen. Wenn ein Beteiligungsverfahren zu einer größeren Akzeptanz führt, so ist dies natürlich dennoch positiv zu bewerten.

⁵ Jede Bürgerbeteiligung ist aufwändig, sowohl in der Organisation und Durchführung als auch in der Gewinnung von Menschen, die daran teilnehmen. Bürgerbeteiligung soll nicht beliebig oder gar bei allen Entscheidungen erfolgen, sondern gezielt.

⁶ Von der Möglichkeit, offene Veranstaltungen durchzuführen, bei dem es jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner möglich ist, sich zu beteiligen (selbstselektive Verfahren), wird Abstand genommen. Es zeigt sich, dass bei solchen Verfahren sogenannte beteiligungsaffine Milieus deutlich überwiegen und die Ergebnisse solcher Verfahren häufig nicht dem Grundsatz der Repräsentativität entsprechen, sondern in hohem Maße zu nicht-repräsentativen Ergebnissen führen. Dies ist nicht nur empirische Erfahrung, sondern auch in der einschlägigen Literatur dokumentiert. Vgl. z.B. Klaus Selle (o. J.): Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadtentwicklung - Ende der Naivität? : Anstiftungen zur Revision.

⁷ Es ist davon auszugehen, dass sich Bevölkerungsgruppen aus beteiligungsaffinen Milieus verstärkt engagieren und eher positiv zurückmelden, daher ist eine gezielte Nachrekrutierungsmöglichkeit vorzusehen, um eine gewisse Repräsentativität zu gewährleisten.